



---

## **Prüfungsordnung**

**des Prüfungsverbandes der kleinen und  
mittelständischen Genossenschaften e.V., Berlin**

**beschlossen auf dem 15. Verbandstag am 22. August 2008,  
zuletzt geändert durch Beschluss von Vorstand und Verbandsrat am 15. Dezember 2017  
gilt ab dem 1. Januar 2018**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>PRÄAMBEL</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
2.1.	Rechtsgrundlagen für die genossenschaftliche Prüfung	4
2.2.	Aufstellungsgrundsätze	4
2.3.	Prüfungsturnus, Prüfungszeitraum und Umfang der Prüfung des laufenden Geschäftsjahres	5
2.4.	Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse	5
2.5.	Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	5
2.6.	Aufstellungs- und Prüfungsfristen	6
<b>3.</b>	<b>RECHTE UND PFLICHTEN DER AN DER PRÜFUNG BETEILIGTEN</b>	<b>7</b>
3.1.	Pflichten der Genossenschaft	7
3.1.1.	Gewährung der Einsichtsrechte des Prüfungsverbandes	7
3.1.2.	Pflichten der Genossenschaft im Rahmen der Prüfungsvorbereitung	7
3.2.	Pflichten des Prüfungsverbandes	10
3.3.	Budgetierung von Zeitaufwand und Kosten	11
<b>4.</b>	<b>PRÜFUNGSDURCHFÜHRUNG, PRÜFUNGSBERICHT, REGISTERMELDUNGEN</b>	<b>12</b>
4.1.	Prüfungsdurchführung	12
4.2.	Prüfungsbericht	12
4.3.	Meldungen an das zuständige Genossenschaftsregister	13
<b>5.</b>	<b>GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFTLICHEN PFLICHTPRÜFUNG</b>	<b>14</b>
5.1.	Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei kleinen Genossenschaften	14
5.1.1.	Vollständige Prüfung	14
5.1.2.	Vereinfachte Prüfung	15
5.2.	Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei großen Genossenschaften	15
5.3.	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bei Genossenschaften	15
5.3.1.	Vollständige Prüfung	15
5.3.2.	Vereinfachte Prüfung	17
5.4.	Prüfung des Lageberichtes bei Genossenschaften	17
5.5.	Auftragsweiterung durch die Genossenschaft	17
<b>6.</b>	<b>GRÜNDUNGSPRÜFUNGEN GEMÄSS § 11 ABS. 2 NR. 3 GENG</b>	<b>19</b>
6.1.	Zweck und Gegenstand der Gründungsprüfung	19
6.2.	Beantragung und Ablauf der Gründungsprüfung	19
6.2.1.	Beantragung der Gründungsprüfung und Antrag auf Zulassung des Beitritts zum Prüfungsverband	19
6.2.2.	Stellungnahme des Prüfungsverbandes zur Prüffähigkeit und Auftragsbestätigung	20
6.2.3.	Prüfungsdurchführung	20
6.2.4.	Prüfungsleistungen	21
6.2.5.	Prüfungsabschluss und Abgabe der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung	21
6.2.6.	Erstellung der gutachtlichen Äußerung	22
6.3.	Verfahren nach Abschluss der Gründungsprüfung	22
6.3.1.	Auslieferung der gutachtlichen Äußerung und Beitrittszulassung	22
6.3.2.	Anmeldung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister, Zwischenverfügungen des Registers und Nachbegutachtung durch den Prüfungsverband	22
<b>7.</b>	<b>AUFTRAGSPRÜFUNGEN UND -GUTACHTEN</b>	<b>24</b>
7.1.	Gesetzlich vorgeschriebene Sonderprüfungen	24
7.2.	Wirtschaftlichkeitsprüfungen	25
<b>8.</b>	<b>GRUNDSÄTZE DER HONORARFINDUNG</b>	<b>26</b>
8.1.	Stundensätze/Budgetierung	26
8.2.	Abrechnung von Nebenkosten und Ersatz von Auslagen	26
8.3.	Rechnungslegung und Zahlungsmodalitäten	27
	<b>ANLAGE 1</b>	<b>28</b>
	<b>ANLAGE 2</b>	<b>30</b>



---

## 1. PRÄAMBEL

Der Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e.V. hat auf der Grundlage von § 16 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 Ziff. 4 seiner Satzung diese Prüfungsordnung erlassen.

Die Prüfungsordnung dient der Regelung und Darstellung der Pflichten und des Verfahrensablaufes bei genossenschaftlichen Pflicht- und Gründungsprüfungen sowie bei der Erstellung sonstiger Gutachten und Durchführung anderer Prüfungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

Die Prüfungsordnung des Verbandes umfasst auch die Grundsätze der Preisbildung, des Auslagenersatzes und der Abrechnung erbrachter Prüfungsleistungen gegenüber seinen Mitgliedsunternehmen.

Die Prüfungsordnung will die genossenschaftliche Pflichtprüfung als eine auf die Beratung der Mitgliedsunternehmen ausgerichtete Betreuungsprüfung wahren.

Mit dem Erlass der Prüfungsordnung sollen der Prüfungsprozess und seine Regeln sowie die Preisbildung für erbrachte Prüfungsleistungen transparent gemacht und auf diese Weise den Mitgliedsunternehmen zu einer effektiven und kostengünstigen Pflichtprüfung verholfen werden.

Die Prüfungsordnung bildet die Grundlage der Zusammenarbeit zwischen dem Verband und seinen Mitgliedsunternehmen in allen Fragen gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen und Begutachtungen.



## 2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 2.1. Rechtsgrundlagen für die genossenschaftliche Prüfung

Die genossenschaftliche Pflichtprüfung beinhaltet die Umsetzung der dem Genossenschaftsgedanken zugrunde liegenden genossenschaftlichen Prinzipien der Selbstverwaltung, Selbsthilfe und Selbstverantwortung. Neben den berufsrechtlichen Auflagen und gesetzlichen Bestimmungen hat die genossenschaftliche Pflichtprüfung noch die Vorgaben der Satzung zu beachten.

Aus dem Wesen der Pflichtmitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband ergibt sich, dass eine eingetragene Genossenschaft grundsätzlich ihren Prüfer nicht frei wählen kann. Die genossenschaftliche Pflichtprüfung hat die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zum Inhalt. Gegenstand der Prüfung sind die Einrichtungen der Genossenschaft, ihre Vermögenslage sowie die Geschäftsführung.

Im Rahmen der Prüfung wird unterschieden zwischen „kleinen“ und „großen“ Genossenschaften. Als „groß“ werden Genossenschaften bezeichnet, deren Bilanzsumme 1,5 Millionen € **und** deren Umsatzerlöse drei Millionen € übersteigen. Genossenschaften, bei denen eines der beiden Kriterien nicht erfüllt ist, gelten als „klein“. Für die kleinen Genossenschaften gilt ein im Umfang reduziertes Prüfungsverfahren auf der Basis der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 53 Abs. 1 GenG). Bei den großen Genossenschaften ist demgegenüber auch der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes zu prüfen (§ 53 Abs. 2 GenG).

Für kleine Genossenschaften, die zugleich Kleinstgenossenschaften nach §§ 336 Abs. 2 S.3 i. V. m. 267a Absatz 1 HGB sind und deren Satzung keine Nachschusspflicht der Mitglieder vorsieht und die im maßgeblichen Prüfungszeitraum von ihren Mitgliedern keine Darlehen nach § 21b Absatz 1 GenG entgegengenommen haben, beschränkt sich jede **zweite** Prüfung nach § 53 Absatz 1 Satz 1 GenG auf eine **vereinfachte** Prüfung nach § 53a GenG. Die erstmalige Pflichtprüfung einer Genossenschaft ist stets eine **vollständige** Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG.

### 2.2. Aufstellungsgrundsätze

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Aufstellung eines Jahresabschlusses sowie der dabei zu beachtenden Grundsätze gelten auch für Genossenschaften die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (§§ 242 ff. HGB). Darüber hinaus können Spezialvorschriften gemäß § 330 HGB Anwendung finden wie die Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen.

Der Vorstand einer Genossenschaft hat zusätzlich zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung einen Anhang aufzustellen (§ 336 HGB) sowie einen Lagebericht zu erstellen. Ggf. kann die Genossenschaft aufgrund ihrer Unternehmensgröße auf einen Lagebericht verzichten (§ 336 Abs. 1 HGB, § 264 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 HGB), allerdings nur, wenn dessen Erstellung nicht kraft Satzung der Genossenschaft gefordert ist. Kleinstgenossenschaften dürfen auch die Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften nach näherer Maßgabe des § 337 Absatz 4 HGB und § 338 Absatz 4 HGB anwenden, insbesondere brauchen sie unter bestimmten Voraussetzungen keinen Anhang erstellen.



### **2.3. Prüfungsturnus, Prüfungszeitraum und Umfang der Prüfung des laufenden Geschäftsjahres**

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr durchzuführen. Übersteigt die Bilanzsumme einer Genossenschaft jedoch zwei Millionen €, hat die Prüfung in jedem Geschäftsjahr zu erfolgen.

Zeitlich erstreckt sich die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nicht nur auf abgelaufene Geschäftsjahre. Aufgrund der vom Gesetzgeber vorgegebenen Zielsetzung ist die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse auch darauf ausgerichtet, die über das bzw. die abgelaufene(n) Geschäftsjahr(e) hinaus bis zum Prüfungsbeginn entwickelte Geschäftstätigkeit zu prüfen und darüber zu berichten. Auf diese Weise werden möglichst aktuelle Prüfungsergebnisse sichergestellt und eine zeitnahe Information der Organe der Genossenschaft über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens gewährleistet. Aus diesem Grund erfasst der Prüfungsverband bei seiner Prüfung über den Bilanzstichtag hinaus bis zum Prüfungsbeginn alle wesentlichen Vorgänge, die Auswirkungen auf die Beurteilung von Bilanzausweis und Bilanzansatz haben könnten.

Da den Jahresabschlüssen und den Jahresabschlussprüfungen regelmäßig die Annahme der Unternehmensfortführung zugrunde liegt (Fortführungsprämisse), bedeutet dies, dass nicht nur die zurückliegende(n) Geschäftsjahresperiode(n) betrachtet wird bzw. werden, sondern auch Prognosen zu prüfen sind, wie sich die Tätigkeit der Genossenschaft im laufenden Geschäftsjahr entwickeln wird und ob Befürchtungen hinsichtlich der Fortsetzung der Unternehmenstätigkeit bestehen. Als Bezugsperiode für die Fortführungsprämisse gilt ein Zeitraum von mindestens 12 Monaten nach dem letzten, vor Abschluss der Prüfung liegenden Bilanzstichtag (IDW Prüfungsstandard 270).

### **2.4. Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse**

Die wirtschaftlichen Verhältnisse werden bei kleinen Genossenschaften durch den Prüfungsverband geprüft, indem er den Jahresabschluss und – sofern vorhanden – den Lagebericht einer kritischen Würdigung unterzieht und einen verkürzten Prüfungsbericht erstellt.

Bei großen Genossenschaften liegt der Schwerpunkt der Prüfungsarbeit auf der umfassenden Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und ggf. des Lageberichtes nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches, auf deren Grundlage die Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen getroffen werden.

Im Falle einer vereinfachten Prüfung nach § 53a GenG bei einer Kleinstgenossenschaft erfolgt nach Durchsicht der gesetzlich geforderten Unterlagen lediglich eine Feststellung, ob es Anhaltspunkte gibt, an einer geordneten Vermögenslage zu zweifeln.

### **2.5. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung**

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist gesetzlicher Pflichtbestandteil der Prüfung. Prüfungsbereiche sind die Geschäftsführungsorganisation, die Geschäftsführungsinstrumentarien und die Geschäftsführungstätigkeit.

Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bei Genossenschaften gibt es keine speziellen fachlichen Regeln, die es zu beachten gilt. Aus diesem Grund wird die entsprechende Prüfung an die im Aktienrecht geregelte Sonderprüfung der Geschäftsführung angelehnt. Hinsichtlich des Prüfungszeitraumes gelten die unter 2.3. gemachten Ausführungen.

Dem Prüfungsinhalt und Prüfungsablauf nach ist die Prüfung eine formelle Ordnungsmäßigkeitsprüfung. Zusätzlich muss ein Werturteil über die Zweckmäßigkeit und Förderwirtschaftlichkeit der Gesamtgeschäftsführung abgegeben werden. Sofern keine konkreten Anhaltspunkte bzw. Verdachtsmomente bestehen, findet eine Prüfung auf betrügerische oder Untreuehandlungen nicht statt. Falls sich jedoch solche Anhaltspunkte und Verdachtsmomente ergeben, hat der Prüfungsverband eine Redepflicht gegenüber dem jeweils zuständigen Organ der Genossenschaft.

Im Falle einer vereinfachten Prüfung nach § 53a GenG bei einer Kleinstgenossenschaft erfolgt nach Durchsicht der gesetzlich geforderten Unterlagen lediglich eine Feststellung, ob es Anhaltspunkte gibt, an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu zweifeln.

## **2.6. Aufstellungs- und Prüfungsfristen**

Der Jahresabschluss und ggf. der Lagebericht sind in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorstand aufzustellen (§ 336 Abs. 1 S. 2 HGB) und - versehen mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates, falls ein solcher bei Genossenschaften mit bis zu 20 Mitgliedern nicht kraft Satzung abbedungen ist - innerhalb der ersten sechs Monate der Vertreter-/ Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen.

Jahresabschlüsse von Genossenschaften können auch ohne vorherige Prüfung von der Vertreter-/ Generalversammlung festgestellt werden. Unschädlich für die Feststellung ist, dass im Nachgang zur Feststellung die Prüfung durch den Prüfungsverband für das betreffende Geschäftsjahr erfolgt. Eine abweichende Regelung gilt nur für Kreditgenossenschaften und Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung.

Bei geplanten Dividendenausschüttungen ist es allerdings ratsam, den Jahresabschluss vor der Vertreter-/ Generalversammlung prüfen zu lassen, da ansonsten Änderungserfordernisse, die sich aus einer nachgängigen Prüfung eventuell ergeben, zu komplizierten haftungsrechtlichen Sachverhalten führen können.

Bei der Prüfungsplanung durch den Prüfungsverband sind die jeweiligen Interessen der einzelnen Genossenschaft angemessen zu berücksichtigen. Priorität genießt jedoch die Prüfung der Genossenschaften, die auf das rechtzeitige Vorliegen der Prüfungsergebnisse angewiesen sind, weil Dritte diese unter Bonitäts Gesichtspunkten würdigen.



### 3. RECHTE UND PFLICHTEN DER AN DER PRÜFUNG BETEILIGTEN

#### 3.1. Pflichten der Genossenschaft

##### 3.1.1. Gewährung der Einsichtsrechte des Prüfungsverbandes

Die Pflichten der Genossenschaft während der Prüfung werden von § 57 GenG und den Berufsrichtlinien der Wirtschaftsprüfer bestimmt.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes hat der Vorstand der Genossenschaft dem Prüfungsverband die Einsicht in sämtliche Bücher und Schriften der Genossenschaft zu gestatten. Konkret bedeutet das die Vorlage sämtlicher Unterlagen der Buchführung, Haupt- und Nebenbuchhaltung, Kalkulationen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen. Dazu kommen noch Einsichts- und Vorlagerechte bezüglich der Personalunterlagen, Dienstverträge der Vorstände, Mitgliederliste und dergleichen.

Außerdem bezieht sich das Einsichtsrecht auf sämtliche Schriftstücke, die die Organe der Genossenschaft betreffen. Dazu gehören z.B. die Satzung, Geschäftsordnungen und Sitzungsprotokolle.

Das Einsichtsrecht des Prüfungsverbandes erstreckt sich auch auf Dateien der elektronischen Datenverarbeitung bzw. auf Vorlage der EDV-Unterlagen.

Der Prüfungsverband ist zudem berechtigt, steuerliche Unterlagen einzusehen, so z.B. Steuererklärungen oder Betriebsprüfungsberichte.

Der Prüfungsverband hat Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Dieses Ermessen wird durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards und ggfs. individuell vereinbarte, erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt.

##### 3.1.2. Pflichten der Genossenschaft im Rahmen der Prüfungsvorbereitung

###### 3.1.2.1. Vollständige Prüfung

Die genossenschaftliche Pflichtprüfung als vollständige Prüfung ist wie jede Wirtschaftsprüfung darauf auszurichten, dass die Prüfungsaussagen mit hinreichender Sicherheit getroffen werden können. Das Konzept der hinreichenden Sicherheit bezieht sich auf die für diese Beurteilung erforderliche Gewinnung von Prüfungsnachweisen und somit auf die gesamte Prüfung.

Neben den Jahresabschlussunterlagen sind regelmäßig die folgenden, jedoch nicht abschließend aufgeführten Unterlagen und Auskünfte zur Vorlage bzw. Erteilung an den Prüfungsverband vorzubereiten:

Prüfungsfeld	vorzulegende Unterlagen	vorzubereitende Auskünfte bzw. zu treffende Prüfungsfeststellungen
Satzung	<ul style="list-style-type: none"><li>aktuelle Fassung der Satzung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>Übereinstimmung der tatsächlichen geschäftlichen Betätigung mit dem Zweck und Gegenstand der Genossenschaft laut Satzung</li><li>Höhe des Geschäftsanteils sowie Einhaltung der Satzungsbestimmungen zur Übernahme und Einzahlung von Geschäftsanteilen</li><li>Einhaltung der Vorschriften der Satzung für die Bildung und Auflösung von Rücklagen sowie die Verwendung des Bilanzgewinnes</li></ul>

Prüfungsfeld	vorzulegende Unterlagen	vorbereitende Auskünfte bzw. zu treffende Prüfungsfeststellungen
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beachtung der Satzungsbestimmungen über Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates oder der General-/Vertreterversammlung vornehmen darf</li> <li>• Datum der letzten Satzungsänderung</li> <li>• Anmeldung bzw. Vollzug der Eintragung der Satzungsänderung in das Genossenschaftsregister</li> </ul>
Aufsichtsrat/Vorstand	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sitzungsprotokolle Vorstand</li> <li>• Sitzungsprotokolle Aufsichtsrat (einschließlich der Protokolle gemeinsamer Sitzungen mit dem Vorstand)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übereinstimmung der aktuellen Organbesetzung mit den Vorschriften der Satzung</li> <li>• Fehlerhaftigkeit von Organbeschlüssen infolge nicht satzungsgemäßer Organbesetzung</li> <li>• Vorliegen von Beschränkungen der umfassenden gesetzlichen Geschäftsführungsbefugnisse des Vorstandes durch die Satzung</li> <li>• Vorlage an und Feststellung des letzten Jahresabschlusses durch die General-/Vertreterversammlung</li> <li>• Erfüllung der Offenlegungspflichten gemäß HGB durch Veröffentlichung der offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung im elektronischen Bundesanzeiger</li> <li>• Vorliegen von Entlastungsbeschlüssen der General-/Vertreterversammlung für Vorstand und Aufsichtsrat</li> <li>• Aufstellung der vom Aufsichtsrat seit der letzten Prüfung gefassten Beschlüsse</li> <li>• Erteilung oder Erlöschen von Prokuren seit der letzten Prüfung</li> <li>• Anmeldung bzw. Vollzug der Eintragung von erteilten oder erloschenen Prokuren in das Genossenschaftsregister</li> <li>• Erteilung oder Widerruf sonstiger Vollmachten</li> </ul>
General- bzw. Vertreterversammlung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Protokolle der General- bzw. Vertreterversammlungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Termin der letzten General- bzw. Vertreterversammlung</li> <li>• Vorlage des letzten Jahresabschlusses an die General- bzw. Vertreterversammlung</li> <li>• Beschlüsse der General- bzw. Vertreterversammlung zur Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung und Umsetzung dieser</li> <li>• Behandlung der wesentlichen Feststellungen der letzten gesetzlichen Prüfung in der General- bzw. Vertreterversammlung</li> <li>• Widersprüche gegen Beschlüsse der General- bzw. Vertreterversammlung, die form- und fristgerecht zu Protokoll gegeben wurden</li> </ul>



Prüfungsfeld	vorzulegende Unterlagen	vorzubereitende Auskünfte bzw. zu treffende Prüfungsfeststellungen
Verträge mit Dritten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge (sofern existent)</li> <li>• steuerlich wirksame Organisationsverträge (sofern existent)</li> <li>• Altersversorgungszusagen an die Belegschaft oder die Geschäftsführung/Vorstand (sofern existent)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestehen von Pacht- oder Leasingverträgen besonderer Bedeutung</li> <li>• Bestehen von langfristigen Liefer- oder Abnahmeverträgen, die besondere Abhängigkeiten begründen</li> </ul>
Verstehen des Unternehmens und seines Umfeldes, einschließlich des internen Kontrollsystems (IKS)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Markt- und Wettbewerbsanalysen (sofern existent)</li> <li>• aktuelle Kunden-/Mitgliederbefragungen (sofern existent)</li> <li>• Unternehmenskonzepte (sofern existent)</li> <li>• sonstige Strategiepapiere (sofern existent)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besonderheiten der Branche in Bezug auf die rechtlichen Rahmenbedingungen und andere externe Faktoren, einschließlich des maßgeblichen Rechnungslegungssystems</li> <li>• besondere Merkmale des Unternehmens einschließlich Auswahl und Anwendung von Rechnungslegungsmethoden</li> <li>• Ziele und Strategie der Genossenschaft</li> <li>• Wesentliche Risiken des Geschäftes der Genossenschaft, insbesondere sofern diese zu falschen Angaben im Jahresabschluss bzw. zu einem falschen Bild der Lage der Genossenschaft führen können</li> <li>• Instrumente und Methoden der Überwachung des wirtschaftlichen Erfolgs</li> <li>• Aufbau und Funktionsweise des IKS</li> </ul>
Risiken aus dem Einsatz von Informationstechnologie (IT)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dokumentation der eingesetzten IT-Systeme und Anwendungsprogramme im Überblick</li> <li>• Testate und Zertifizierungen Dritter für zum Einsatz kommende EDV-Programme</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einschätzung zu den im IT-Bereich vorhandenen Risiken für die Geschäfte der Genossenschaft</li> <li>• Angaben zu den internen Kontrollen im IT-Bereich</li> </ul>
Funktionieren des IKS	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Organigramm mit Aufgaben- bzw. Stellenbeschreibungen</li> <li>• Arbeitsanweisungen</li> <li>• Kontrollvorschriften</li> <li>• Kassen-, IT- und sonstige Ordnungen</li> <li>• bestehende Anweisungs- und Zeichnungsberechtigungen sowie Bankvollmachten im Überblick</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angaben zu praktischen Gepflogenheiten und betrieblichen Übungen im Bereich der Arbeitsorganisation</li> <li>• Angaben zur Handhabung nicht schriftlich geregelter interner Kontrollen der geschäftlichen Prozesse auf Ordnungsmäßigkeit</li> </ul>

### 3.1.2.2. Vereinfachte Prüfung

Bei der vereinfachten Prüfung, die nur bei kleinen Genossenschaften stattfindet, die auch Kleinstgenossenschaften sind, sind neben den festgestellten Jahresabschlüssen folgende Unterlagen einzureichen:

- eine Kopie der Satzung in der geltenden Fassung oder eine Erklärung des Vorstands, dass gegenüber der zuletzt eingereichten Fassung keine Änderung erfolgt ist;
- ein Nachweis über die im Prüfungszeitraum erfolgte Offenlegung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger oder darüber, dass ein entsprechender Bekanntmachungs- oder Hinterlegungsauftrag erteilt wurde;
- eine Kopie der Mitgliederliste;
- eine Kopie der im Prüfungszeitraum erstellten Protokolle der Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstands und des Aufsichtsrats, wenn es einen solchen gibt;
- sofern die Genossenschaft im Prüfungszeitraum ihren Mitgliedern Vermögensanlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1a des Vermögensanlagengesetzes eine Erklärung des Vorstands, dass und auf welche Weise den Mitgliedern die nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Vermögensanlagengesetzes erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt wurden.

Die Anforderung der Unterlagen erfolgt mindestens zwei Monate vor dem in der Prüfungsankündigung genannten Termin. Nicht fristgerechte Einreichung liegt dann vor, wenn der genannte Termin unentschuldigt verstreicht. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht, hat der Prüfungsverband gemäß § 53a Abs. 3 GenG das Recht, eine vollständige Prüfung nach § 53 Absatz 1 GenG vorzunehmen.

Gemäß § 53a Abs. 2 GenG ist die Liste der einzureichenden Unterlagen abschließend. Nicht vollständig eingereichte Unterlagen liegen dann vor, wenn erforderliche Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht werden.

Die Unterlagen sind grundsätzlich in Textform einzureichen. Die Jahresabschlüsse sind im Original und mit Unterschriften einzureichen.

## 3.2. Pflichten des Prüfungsverbandes

Die Pflichten des Prüfungsverbandes und der an der Prüfung beteiligten Prüfer ergeben sich aus § 62 GenG. Die Prüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung verpflichtet.

Die Pflicht zur gewissenhaften Durchführung der Prüfung beinhaltet ein Tätigwerden nach bestem Wissen und Können. Es gilt ein gegenüber der allgemeinen Sorgfaltspflicht nach § 276 BGB (Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt) verschärfter Maßstab.

Die Pflicht zur unparteiischen Prüfung beinhaltet die ausschließlich am Prüfungszweck orientierte, objektive Durchführung einer sachlichen Prüfung. Prüfungsverband und Prüfer müssen persönlich und wirtschaftlich unabhängig sein.

Die mit der Prüfung befassten Personen sind verpflichtet, über alle Tatsachen und Werturteile, die ihnen im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Prüfungsfunktion zur Kenntnis gekommen sind, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

Es gehört zu den Pflichten des Prüfungsverbandes, dass dieser die Prüfung rechtzeitig ankündigt, den Prüfungsumfang mit der Genossenschaft abstimmt und die Prüfungsunterlagen rechtzeitig, d.h. mindestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung, von der zu prüfenden Genossenschaft anfordert. Die Prüfungsdurchführung erfolgt in enger zeitlicher Abstimmung mit der Genossenschaft.

Gemäß § 55b der Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (WPO) muss der Prüfungsverband die Regelungen, die zur Einhaltung der Berufspflichten erforderlich sind, schaffen sowie ihre Anwendung überwachen und durchsetzen. Dazu gehört, dass der für den Prüfungsauftrag verantwortliche Wirtschaftsprüfer, Verbandsprüfer oder



Prüfer (bei Nicht-HGB-Prüfungen) möglichst vor Beendigung der Prüfung die Arbeit der an der Prüfung beteiligten Personen sowie die Dokumentation der Prüfungshandlungen und Prüfungsergebnisse auf Ordnungsmäßigkeit beurteilen muss (Vier-Augen-Prinzip). Anhand des Prüfungsberichts und ggf. der Arbeitspapiere soll eine Überprüfung der wesentlichen Prüfungshandlungen und Prüfungsergebnisse durch einen mit der Prüfung nicht befassten Wirtschaftsprüfer oder anderen qualifizierten Mitarbeiter vorgesehen werden (sog. Berichtskritik).

Für den Prüfungsverband ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften und aus der gemeinsamen Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer und des Instituts der Wirtschaftsprüfer zur Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) die Verpflichtung, durch geeignete Maßnahmen in der Wirtschaftsprüferpraxis stets eine hohe Qualität der beruflichen Tätigkeiten zu gewährleisten.

Art und Umfang der Maßnahmen, die im Einzelnen vom Prüfungsverband aufgrund der gestellten Anforderungen zu ergreifen sind, hängen von der Größe und der organisatorischen Struktur, insbesondere dem Grad der Arbeitsteilung des Prüfungsverbandes ab. Aufgrund der beruflichen Eigenverantwortlichkeit muss der Prüfungsverband im Einzelfall prüfen, auf welche Weise diese Maßnahmen anzuwenden sind.

Der gesetzliche Prüfungsauftrag umfasst nach Abschluss der Prüfung und Vorlage des Prüfungsberichtes auch die sachgemäße Auswertung der Prüfungsergebnisse sowie die Kontrolle, ob wesentliche Empfehlungen der Prüfung beachtet und festgestellte Mängel behoben wurden (Prüfungsverfolgung).

### **3.3. Budgetierung von Zeitaufwand und Kosten**

Die Prüfungsplanung enthält die Prüfungsfelder, die beauftragten Prüfer und deren voraussichtlichen Zeitaufwand für die Durchführung und Dokumentation der Prüfungshandlungen sowie die Berichterstattung und Berichtskritik. Das jeweilige Mengengerüst an Prüfungsstunden wird mit den jeweils geltenden Stundensätzen der beauftragten Personen multipliziert, das Ergebnis zuzüglich der voraussichtlichen Auslagen ist das für die Prüfung berechnete Budget.

Bei der Berechnung des Prüfungsbudgets wird grundsätzlich von einer mittleren Qualität der Prüfungsvorbereitung ausgegangen; Erfahrungen aus vorangegangenen Prüfungen, die wesentlich von dieser Annahme abweichen, werden unternehmensindividuell berücksichtigt.

Das jeweilige Prüfungsbudget wird der zu prüfenden Genossenschaft auf deren Anfrage mitgeteilt.

Für den Prüfungsverband gilt der Grundsatz, dass ein aktives Mitwirken der Genossenschaften bei den Prüfungsvorbereitungen zu Kostenersparnissen auf Seiten der Genossenschaften führt, da der Prüfungsverband Effizienzvorteile durch eine gute Prüfungsvorbereitung an seine Mitglieder weitergibt. Zu einer die Prüfungskosten senkenden Prüfungsvorbereitung gehört, dass die Prüfungsunterlagen bereits zu Prüfungsbeginn vollständig vorhanden sind, wesentliche Änderungen in den Geschäftsprozessen erklärt werden und das Zustandekommen von Zahlen und relevanten Entscheidungen dokumentiert wird.

Von der Genossenschaft verschuldete Verzögerungen im Prüfungsverlauf, die zu Mehraufwand für den Prüfungsverband führen, sind von dieser zu tragen. Ein solcher Mehraufwand ist dem Vorstand unter Nennung der Ursachen unverzüglich anzuzeigen.



---

## 4. PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG, PRÜFUNGSBERICHT, REGISTERMELDUNGEN

### 4.1. Prüfungsdurchführung

Im Falle der vollständigen Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG hat der Prüfungsverband dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Genossenschaft den Prüfungsbeginn rechtzeitig anzuzeigen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Genossenschaft sind auf eigenes Verlangen oder auf Verlangen des Prüfungsverbandes zu der vollständigen Prüfung hinzuzuziehen.

Über Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des Prüfungsverbandes sofortige Maßnahmen des Aufsichtsrates erforderlich erscheinen lassen, ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Über das voraussichtliche Ergebnis der vollständigen Prüfung wird der Prüfungsverband nach Möglichkeit im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Abschluss der Prüfungshandlungen mündlich berichten.

Sofern nach der Satzung der Genossenschaft zulässigerweise kein Aufsichtsrat zu bilden ist, werden die sich im Zusammenhang mit der Prüfungsdurchführung ergebenden Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden durch einen von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Bevollmächtigten ausgeübt.

### 4.2. Prüfungsbericht

Zu den allgemeinen Grundsätzen ordnungsgemäßer Prüfung gehört es, dass über den Prüfungsablauf und über die Prüfungsfeststellungen eine schriftliche Dokumentation erfolgt (§ 321 Abs. 1 Satz 1 HGB). In erster Linie wird der Prüfungsbericht für die Organe der Genossenschaft angefertigt.

Durch den Prüfungsbericht sind die Berichtsempfänger über Gegenstand, Art und Umfang sowie das Ergebnis der vollständigen Prüfung schriftlich und mit der gebotenen Klarheit zu informieren. Der Prüfungsverband hat die Prüfungsdurchführung, die dabei getroffenen Feststellungen und die Schlussfolgerungen für das Gesamturteil, das seinen Ausdruck im Prüfungsergebnis findet, darzustellen. Die Berichterstattung hat gewissenhaft und unparteiisch zu erfolgen. Darüber hinaus ist wahrheitsgetreu und vollständig zu berichten.

Inhalt und Umfang des Prüfungsberichtes stehen im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfungsverbandes. Der Prüfungsbericht für kleine Genossenschaften behandelt die folgenden Themen:

- Gesetzlicher Prüfungsauftrag
- Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB; zu berichten ist über
- Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften
- Tatsachen, die den Bestand des geprüften Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können
- schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung
- Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung
- Feststellungen aus dem Prüfungsauftrag nach § 53 Abs. 1 GenG; betreffend die
- wirtschaftlichen Verhältnisse
- Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
- Zusammengefasstes Prüfungsergebnis



---

Der Prüfungsbericht für große Genossenschaften gliedert sich wie folgt:

- Gesetzlicher Prüfungsauftrag
- Grundsätzliche Feststellungen (Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Vorstand und ggf. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 S. 3 HGB, betreffend
- Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften
- Tatsachen, die den Bestand des geprüften Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können
- schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung)
- Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung
- Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung (Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, Gesamtaussage des Jahresabschlusses, Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage)
- Feststellungen aus dem erweiterten Prüfungsauftrag nach § 53 GenG (Tätigkeit der Organe, Grundlagen der branchenspezifischen Tätigkeit, Betriebsorganisation, Wirtschaftlichkeit des Geschäftsbetriebes und Risikomanagement)
- Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Im Falle einer vereinfachten Prüfung nach § 53a GenG wird kein Prüfungsbericht erstellt, welcher ein Prüfungsergebnis enthält. Die Bescheinigung über die vereinfachte Prüfung enthält lediglich die Feststellung, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, an einer geordneten Vermögenslage oder der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu zweifeln.

Die Unterzeichnung des Prüfungsberichtes bzw. der Bescheinigung nach § 53a GenG erfolgt nach den für den Verband gültigen Regeln und Anweisungen.

Sowohl der Prüfungsbericht nach § 53 Abs. 1 GenG als auch die Bescheinigung nach § 53a GenG werden in zwei Originalausfertigungen regelmäßig per Normalpost an den Vorstand der Genossenschaft ausgeliefert. Auf Wunsch wird von der 1. Ausfertigung ein elektronisches Exemplar erstellt.

Die Auslieferung des Prüfungsberichts kann von der vollständigen Bezahlung der Schlussrechnung abhängig gemacht werden.

### **4.3. Meldungen an das zuständige Genossenschaftsregister**

Gemäß § 63d GenG hat der Prüfungsverband den Registergerichten, in deren Bezirk die ihm angehörenden Genossenschaften ihren Sitz haben, jährlich im Monat Januar ein Verzeichnis der ihm angehörenden Genossenschaften einzureichen. Wurde bei einer dieser Genossenschaften im letzten sich aus § 53 Absatz 1 GenG ergebenden Prüfungszeitraum keine Pflichtprüfung durchgeführt, ist dies in einer Anlage zum Verzeichnis unter Angabe der Gründe für die ausstehende Prüfung anzugeben.



---

## 5. GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFTLICHEN PFLICHTPRÜFUNG

### 5.1. Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei kleinen Genossenschaften

#### 5.1.1. Vollständige Prüfung

Gegenstand der genossenschaftlichen Pflichtprüfung ist die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse basiert auf dem Jahresabschluss und – sofern vorhanden – dem Lagebericht der Genossenschaft sowie auf den Planungsrechnungen der Genossenschaft für die folgenden Geschäftsjahre. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt im Wege einer analytischen Durchsicht. Analytische Durchsicht bedeutet, den Jahresabschluss auf Plausibilität zu prüfen. Hierzu werden die Zahlen überschlägig auf ungewöhnliche Veränderungen durchgesehen. Außerdem werden Kennzahlenanalysen vorgenommen und Befragungen des Vorstandes und der Mitarbeiter der Genossenschaft durchgeführt.

Auf die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Aufsichtsrat der Genossenschaft obliegenden eigenen Prüfungspflichten bezüglich des Jahresabschlusses und sonstigen Überwachungspflichten darf der Prüfungsverband grundsätzlich vertrauen. Der Aufsichtsrat einer kleinen Genossenschaft ist daher in der Regel letztinstanzlich mit der Prüfung des Jahresabschlusses und der dem Jahresabschluss zugrundeliegenden Buchführung befasst. Bei kleinen Genossenschaften mit bis zu 20 Mitgliedern, die kraft Satzung auf die Bildung eines Aufsichtsrates verzichtet haben, kommt diese Aufgabe der jeweiligen Generalversammlung zu.

Im Regelfall werden bei kleinen Genossenschaften folgende Prüfungshandlungen vorgenommen:

- Plausibilitätsbeurteilung (auch Analytical Review – eine auf die Jahresabschlussposten bezogene Abweichungsanalyse, die wesentliche Veränderungen der Posten im Hinblick auf Gründe für die gravierenden Abweichungen untersuchen soll)
- Unternehmensvergleich mit Wettbewerbern bzw. grundsätzlich vergleichbaren Unternehmen
- 5-Jahres-Kennzahlenvergleich für die Darstellung der Unternehmensentwicklung

Der Jahresabschluss muss in wesentlichen Bereichen mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen. Festgestellte Unplausibilitäten sind im Prüfungsbericht und eventuell im Prüfungsergebnis darzustellen.

Die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft erfolgt insbesondere durch die Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Die Analyse der Vermögenslage liefert Informationen über die Kapitalherkunft und die Kapitalverwendung. Für die Beurteilung der Vermögenslage eignen sich vor allem branchenspezifische Kennzahlen. Ziel der Analyse ist es festzustellen, ob sich die Kapital- und Vermögensstruktur der Genossenschaft im Einklang mit für die jeweilige Branche üblichen Finanzierungsregeln befindet.

Erkenntnisse über die finanzielle Entwicklung einer Genossenschaft lassen sich über Kapitalflussrechnungen gewinnen. Kapitalflussrechnungen geben Auskunft darüber, wie finanzielle Mittel erwirtschaftet und durch welche Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen sie vermindert oder erhöht werden.

Mit der Analyse der Ertragslage werden Aussagen zu den Ertragsquellen der Genossenschaft und ihrer jeweiligen Stärke und Nachhaltigkeit gewonnen. Kern der Analyse ist die Aufgliederung des Jahresergebnisses in seine Komponenten.

Die Analyseergebnisse bezüglich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage werden im Prüfungsbericht weder erläutert noch im Einzelnen dargestellt.

### 5.1.2. Vereinfachte Prüfung

Ist eine vereinfachte Prüfung zulässig, werden die eingereichten Jahresabschlüsse daraufhin durchgesehen, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, an einer geordneten Vermögenslage zu zweifeln. Anhaltspunkte wären bspw., wenn ein Verlust besteht, der durch die Hälfte des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben und die Rücklagen nicht gedeckt wäre, oder wenn keine Fristenkongruenz zwischen Mittelherkunft und Mittelverwendung gegeben ist.

## 5.2. Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei großen Genossenschaften

Bei den großen Genossenschaften steht die Prüfung des Jahresabschlusses im Mittelpunkt der Prüfung. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften (z.B. auch des Steuerrechts) eingehalten worden sind. Durch die vorgeschriebene Prüfung der Buchführung ist auch die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften Prüfungsgegenstand.

§ 317 Abs. 1 S. 3 HGB bestimmt, dass die Prüfung so anzulegen ist, dass unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit, Unrichtigkeiten und Verstöße festgestellt werden, die die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich beeinträchtigen könnten. Demzufolge bezieht sich die Prüfung auf die Einhaltung der satzungsmäßigen sowie der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Handelsgesetzbuches und des Genossenschaftsgesetzes.

Außer den handelsrechtlichen Regelungen zur Buchführung und zum Jahresabschluss wird durch den Prüfungsverband die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Die Beachtung der für den Jahresabschluss gem. § 330 HGB ggf. im Verordnungswege vorgegebenen Formblätter gehört ebenfalls zum Prüfungsinhalt. Bei großen Genossenschaften muss der Prüfungsverband auf jeden Fall ein Urteil darüber abgeben, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt und insofern den Anforderungen des § 264 Abs. 2 HGB genügt.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf der Basis einer vollständigen Abschlussprüfung gem. § 316 ff. HGB bei großen Genossenschaften bezieht sich stets auch auf außerbuchhalterische Bereiche des Unternehmens. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Rechtsgrundlagen und die Rechtsbeziehungen des Unternehmens. Darüber hinaus sind durch die gesetzliche Ausweitung der Berichtspflicht des Abschlussprüfers auf schwerwiegende Verstöße gegen Gesetz und Satzung auch entsprechende Handlungen von Arbeitnehmern (§ 321 Abs. 1 Satz 3 HGB) erfasst.

## 5.3. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bei Genossenschaften

### 5.3.1. Vollständige Prüfung

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung beschäftigt sich damit, ob der Vorstand die rechtsformspezifisch erforderliche Erfüllung des genossenschaftlichen Förderzwecks gewährleistet.

Prüfungsziel der Ordnungsmäßigkeitsprüfung ist es daher festzustellen, ob vom Vorstand die erforderlichen personellen und sachlichen Maßnahmen zum Erreichen des Unternehmenszweckes umgesetzt worden sind. Diese Maßnahmen sind danach zu beurteilen, ob sie nach genossenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar angesehen werden können. Die Ordnungsmäßigkeitsprüfung beinhaltet damit beschränkt auf grundsätzliche Überlegungen auch eine Zweckmäßigkeitsprüfung in Bezug auf die geschäftsführenden Entscheidungen.

Geschäftsführung ist im weiteren Sinne zu verstehen und erfasst alle Personen (z.B. Vorstände, Prokuristen, leitende Angestellte), die das Verhalten der Genossenschaft durch Entscheidungen bestimmen. Bei der Beurtei-



lung der Vorstandstätigkeit ist sowohl die formelle Ordnungsmäßigkeit als auch die Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu überprüfen. Ziel der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist festzustellen, ob der Vorstand der Genossenschaft die Vorschriften der Satzung und das Genossenschaftsgesetz beachtet und die Geschäftsführung unter Beachtung des Grundsatzes der Vermögenssicherung letztlich auf den Förderungszweck der Genossenschaft ausgerichtet ist.

Die Überprüfung der Tätigkeit des Aufsichtsrates und der Vertreter-/Generalversammlung erfolgt nur unter formellen Gesichtspunkten, d.h. eine inhaltliche Bewertung formell ordnungsgemäßer Entscheidungen kommt dem Prüfungsverband nicht zu, da die Autonomie der verbandszugehörigen Genossenschaften gewahrt bleiben muss und durch die Pflichtprüfung nicht eingeschränkt werden darf.

Prüfungsgegenstände der Ordnungsmäßigkeitsprüfung in Bezug auf die Geschäftsführung sind:

- die Geschäftsführungsorganisation
- das Geschäftsführungsinstrumentarium
- die Geschäftsführungstätigkeit

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation beinhaltet die Prüfung der Zusammensetzung und Tätigkeit der Organe, vor allem des Vorstandes. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob es einen auf die Anforderungen der Genossenschaft ausgerichteten Organisationsplan gibt. Im Detail geht es neben dem Organisationsplan auch um Stellenbeschreibungen, Dienstanweisungen, Vollmachten etc. Zu prüfen ist, ob Form und Inhalt von Satzung, Geschäftsordnungen, Anstellungs- und Pensionsverträgen ordnungsgemäß sind. Auch das Führungssystem als Verantwortungsbereich der Geschäftsführung ist Gegenstand der Prüfung.

Die Prüfung des Geschäftsführungsinstrumentariums betrifft die Mittel und Methoden, mit denen der Vorstand den geschäftlichen Willen der Genossenschaft in Form der von ihm getroffenen Entscheidungen in der Organisation der Genossenschaft umsetzt. Die Genossenschaft muss über ein funktionsfähiges, selbst oder durch sachkundige Dritte realisiertes Rechnungswesen verfügen, zu dem Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht, eine Kosten- und Planungsrechnung (in der Regel 3 bis 5 Jahre) und die ordnungsgemäße Führung der Mitgliederliste gehören.

Von großer Bedeutung ist ein unter der Verantwortung des Vorstandes eingerichtetes, wirksames internes Kontrollsystem. Die diesbezüglichen Prüfungshandlungen sind auf die Fragestellung ausgerichtet, ob das System in seiner Genauigkeit und Zuverlässigkeit geeignet ist, das Vermögen der Genossenschaft zu sichern.

Bei der Prüfung der eigentlichen Geschäftsführungstätigkeit ist die Einhaltung des Förderzwecks und, sofern vorhanden, geschäftspolitischer Grundsätze und Vorgaben zu prüfen. Ferner werden die einzelnen Geschäftsführungsmaßnahmen auf ihre Recht- und Zweckmäßigkeit untersucht. Da in die Prüfung nicht alle Entscheidungen einbezogen werden können, ist die Prüfung auf die wichtigen struktur- und ablaufbestimmenden Entscheidungen und auf kritische Bereiche konzentriert und wird lediglich in Stichproben durchgeführt.

Die Prüfung der Mitgliederliste gehört zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Nach § 30 Abs. 1 GenG ist der Vorstand verpflichtet, die Mitgliederliste zu führen. § 30 Abs. 2 GenG regelt die Mindestbestandteile der Mitgliederliste wie folgt:

- Familienname, Vorname und Anschrift des Mitglieds (bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften Firma und Anschrift; bei anderen Personenvereinigungen Bezeichnung und Anschrift der Vereinigung oder Familiennamen, Vornamen und Anschriften ihrer Mitglieder)
- Zahl der von dem Mitglied übernommenen weiteren Geschäftsanteile
- Ausscheiden des Mitglieds aus der Genossenschaft

Außerdem ist in der Mitgliederliste der Zeitpunkt, zu dem der Beitritt, eine Veränderung der Zahl weiterer Geschäftsanteile oder das Ausscheiden wirksam wird oder geworden ist, anzugeben.



Grundlage für die Prüfung der Mitgliederliste sind die in der jeweiligen Satzung getroffenen Regelungen zum Mitgliederwesen, die im genossenschaftsindividuellen Aufbau der Mitgliederliste sachgerecht widergespiegelt sein müssen.

### **5.3.2. Vereinfachte Prüfung**

Ist eine vereinfachte Prüfung zulässig, werden die eingereichten Unterlagen daraufhin durchgesehen, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, an der Ordnungsmäßigkeit Geschäftsführung zu zweifeln. Anhaltspunkte wären bspw. die Verfolgung eines nicht zulässigen Förderzweckes, die Durchführung von satzungswidrigen Geschäftsführungsmaßnahmen, nicht oder nicht fristgerecht aufgestellte und festgestellte Jahresabschlüsse, nicht satzungsgemäß durchgeführte Versammlungen oder gefasste Beschlüsse, verspätete Offenlegungen bzw. Hinterlegungen der Jahreschlüsse beim Bundesanzeiger, fehlende Steuererklärungen oder eine nicht ordnungsgemäß geführte Mitgliederliste.

## **5.4. Prüfung des Lageberichtes bei Genossenschaften**

Ist von der Genossenschaft ein Lagebericht zu erstellen, prüft der Prüfungsverband, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob der Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Genossenschaft vermittelt. Die Risiken der zukünftigen Entwicklung müssen im Lagebericht zutreffend dargestellt werden.

Bei der Prüfung des Lageberichtes erfolgt nicht nur eine vergangenheitsorientierte, sondern auch eine zukunftsorientierte Prüfung, die vor allem auch Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag zu beachten hat.

Die vergangenheitsorientierte Prüfung hat im Wesentlichen die Berichterstattung zum Geschäftsverlauf sowie die Darstellung der Lage zum Gegenstand. Voraussetzung dafür ist zunächst die Analyse des Unternehmensumfeldes, d.h. der Branchenentwicklung und der Marktbedingungen.

Beim zukunftsorientierten Teil des Lageberichtes hat der Prüfungsverband zu analysieren, ob die prognostischen Angaben und Wertungen auf zuverlässigen und glaubwürdigen Planungsunterlagen der Genossenschaft beruhen.

Bei der Prüfung von Vorgängen von besonderer Bedeutung kann der Prüfungsverband zunächst den Vorstand der Genossenschaft als Auskunftsperson befragen. Das Durchsehen von Monats- und/oder Quartalsberichten sowie Protokollen von Organsitzungen oder Besprechungen nach dem Abschlussstichtag gehören bei großen Genossenschaften regelmäßig auch zum diesbezüglichen Prüfungsumfang.

Die Prüfung des Lageberichtes spiegelt sich bei großen Genossenschaften zudem im Prüfungsbericht wider, in dem der Prüfungsverband auf der Grundlage der geprüften Unterlagen und des Lageberichtes zur Beurteilung der Lage durch den Vorstand Stellung zu nehmen hat.

## **5.5. Auftragserweiterung durch die Genossenschaft**

Die Genossenschaft kann spätestens im Zusammenhang mit der Prüfungsankündigung einen über den gesetzlichen Prüfungsumfang hinausgehenden Prüfungsumfang gesondert beauftragen.

Die Vereinbarung über die Auftragserweiterung muss den zusätzlich gewünschten Prüfungsumfang exakt beschreiben und die damit verbundene Honorarerhöhung ausweisen. Dies gilt auch im Falle von Auftragserweiterungen, die sich aus satzungsrechtlichen Vorgaben ergeben, die über den gesetzlich notwendigen Prüfungsumfang hinausgehen und zu deren Beauftragung der Vorstand einer Genossenschaft unter dem Gesichtspunkt der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung verpflichtet ist.



---

Zwischen dem typischen Prüfungsumfang für die großen Genossenschaften und dem Prüfungsumfang für die kleinen Genossenschaften hat die Genossenschaft die Wahl, die Prüfung einzelner Bilanzposten oder auch eine prüferische Durchsicht des kompletten Jahresabschlusses gemäß IDW PS 900 (Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen) zusätzlich zum gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsumfang beauftragen zu können.

Alternativ zur Erweiterung des Pflichtprüfungsauftrages können gesonderte Aufträge auch außerhalb der genossenschaftlichen Pflichtprüfung als eigenständige Aufträge erteilt werden.



---

## 6. GRÜNDUNGSPRÜFUNGEN GEMÄSS § 11 ABS. 2 NR. 3 GENG

### 6.1. Zweck und Gegenstand der Gründungsprüfung

Zweck der Gründungsprüfungen ist die gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes über die Ordnungsmäßigkeit der Errichtung sowie die künftige Lebensfähigkeit der in Gründung befindlichen Genossenschaft auf eigenwirtschaftlicher Grundlage. Die gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes ist Voraussetzung für die Anmeldung der Genossenschaft zum und Eintragung in das Genossenschaftsregister. Die Eintragung in das Genossenschaftsregister setzt voraus, dass nach dem Ergebnis der Gründungsprüfung eine Gefährdung der Belange der Genossenschaftsmitglieder sowie der Gläubiger der Genossenschaft nicht zu besorgen ist.

In die Gründungsprüfung einzubeziehen sind daher alle persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Mitglieder, Amtsträger und der Körperschaft selbst, die die Belange der Genossenschaftsmitglieder sowie der Gläubiger der Genossenschaft gefährden könnten.

Gegenstand der Gründungsprüfung ist zudem die Beachtung der Bestimmungen des GenG für die Errichtung der Genossenschaft und den Inhalt ihrer Satzung. Der Prüfung unterliegt ferner auch die satzungsgemäße Besetzung der Organe der Genossenschaft und deren grundsätzliche Arbeits- und Funktionsfähigkeit.

### 6.2. Beantragung und Ablauf der Gründungsprüfung

#### 6.2.1. Beantragung der Gründungsprüfung und Antrag auf Zulassung des Beitritts zum Prüfungsverband

Wegen der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtmitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband (§ 54 GenG) erfordert die Beantragung der Gründungsprüfung zugleich einen Antrag auf Zulassung des Beitritts zum Prüfungsverband (Beitrittserklärung). Die Beitrittserklärung ist vom Vorstand der in Gründung befindlichen Genossenschaft zu unterzeichnen und erfolgt auf Grundlage einer entsprechenden Ermächtigung hierzu in der Satzung der Genossenschaft selbst oder durch Beschluss ihrer Generalversammlung.

Die Beantragung der Gründungsprüfung kann erst erfolgen, wenn die Genossenschaft und ihre Satzung im Rahmen einer Gründungsversammlung errichtet und die Organe der Genossenschaft gewählt/bestellt worden sind. Der Prüfungsverband darf die Entgegennahme der Beitrittserklärung und die Durchführung einer beantragten Gründungsprüfung nur dann verweigern, wenn er in Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens zu der Einschätzung gelangt, dass die Aufnahme der Genossenschaft in den Prüfungsverband sachlich nicht gerechtfertigt oder nicht zumutbar ist. Hierbei sind die Maßgaben der nachstehenden Nummer 2 ebenso beachtlich wie das allgemeine Verbandsinteresse und die sonstigen Voraussetzungen der Mitgliedschaft im Verband, die sich aus der Verbandssatzung ergeben.

Dem Antrag auf Durchführung einer Gründungsprüfung sind sämtliche Unterlagen beizufügen, die die ordnungsgemäße Errichtung der Genossenschaft und ihrer Satzung sowie die Besetzung und Herstellung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit ihrer Organe belegen. Dem Antrag ist außerdem eine Beschreibung der wirtschaftlichen/geschäftlichen und sonstigen Tätigkeiten beizufügen, die die Genossenschaft im Rahmen ihres Zweckes auszuüben beabsichtigt. Die Vorhabensbeschreibung ist um eine angemessen detaillierte Wirtschafts-/Geschäftsplanung zu ergänzen, aus der sich die künftige Lebensfähigkeit der Genossenschaft auf eigenwirtschaftlicher Grundlage ergibt.

Für nicht öffentlich zugängliche oder in sonstiger Weise offensichtliche Grundlagen der für die Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verwendeten kalkulatorischen Ansätze sind geeignete Nachweise zu erbringen.



### **6.2.2. Stellungnahme des Prüfungsverbandes zur Prüffähigkeit und Auftragsbestätigung**

Der Prüfungsverband erteilt nach erster Sichtung der eingereichten Unterlagen und Nachweise der Genossenschaft Mitteilung darüber, ob die eingereichten Unterlagen und Nachweise grundsätzlich prüffähig sind.

Im Falle einer positiven Stellungnahme zur Prüffähigkeit enthält die Mitteilung des Prüfungsverbandes an die Genossenschaft zugleich einen unverbindlichen Kostenvoranschlag. Die Genossenschaft hat dann Gelegenheit, ihren Antrag auf Gründungsprüfung zurückzuziehen oder den Auftrag zu bestätigen. Wird der Auftrag bestätigt, erfolgt der Beginn der Gründungsprüfung jedoch erst, wenn die Genossenschaft in Höhe der Hälfte der veranschlagten Kosten Vorschuss geleistet hat. Die Genossenschaft hat Anspruch auf eine ordnungsgemäße Vorschussrechnung des Prüfungsverbandes.

Werden die eingereichten Unterlagen und Nachweise durch den Verband als nicht prüffähig bewertet, so kann die Genossenschaft innerhalb von zwei Monaten nach der negativen Stellungnahme des Verbandes erneut einen Antrag auf Gründungsprüfung stellen. Für die erneute Sichtung der eingereichten Unterlagen und Nachweise zwecks Feststellung ihrer Prüffähigkeit erhebt der Verband eine einmalige Bearbeitungsgebühr. Diese ist mit Einreichung der Unterlagen und Nachweise sofort zur Zahlung fällig. Ihre Höhe ergibt sich aus dem jeweils gültigen Einzelpreisverzeichnis für Prüfungsnebenleistungen (siehe Anlage 1).

### **6.2.3. Prüfungsdurchführung**

Die Durchführung der Gründungsprüfung erfolgt in der Regel in den Geschäftsräumen des Verbandes. Der Verband ist berechtigt, sachkundige Dritte mit der Durchführung der Gründungsprüfung zu beauftragen oder solche in die Prüfungshandlungen einzubeziehen. Über die Notwendigkeit von Prüfungshandlungen am Sitz der in Gründung befindlichen Genossenschaft entscheidet der Verband im pflichtgemäßen Ermessen.

Machen sich im Zuge der Prüfungsdurchführung Nachreichungen und Ergänzungen zu den dem Verband vorliegenden Unterlagen und Nachweisen erforderlich, so hat die Genossenschaft entsprechende Mitwirkungspflichten. Wird diesen schuldhaft nicht oder nur in ungenügender Weise oder unangemessen langen Fristen nachgekommen, ist der Verband berechtigt, die Gründungsprüfung unter Abrechnung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen einzustellen und den Auftrag unter Herausgabe der ihm überlassenen Unterlagen und Nachweise zurückzugeben.

Bei der Prüfungsdurchführung hat der Verband das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten und unter Berücksichtigung seiner sonstigen Aufgaben und nach Maßgabe der ihm zur Verfügung stehenden Kapazitäten unangemessene Verzögerungen zu vermeiden. Ein Anspruch der Genossenschaft auf Durchführung der Prüfung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ergibt sich daraus jedoch nicht, es sei denn, ein solcher ist in schriftlicher Form fest vereinbart worden. Ist eine Gründungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Beginn noch nicht abgeschlossen, ohne dass die Genossenschaft hieran ein (Mit-)Verschulden trifft, kann die Genossenschaft vom erteilten Auftrag zur Durchführung der Gründungsprüfung zurücktreten. Der Verband hat dann gegen Herausgabe der ihm überlassenen Unterlagen und Nachweise lediglich einen Anspruch auf Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen, die im Sinne selbstständiger Teilleistungen als abgeschlossen gelten können.

Bei der Durchführung der Prüfungshandlungen im Rahmen der Gründungsprüfungen finden die Berufsgrundsätze der wirtschaftsprüfenden Berufe uneingeschränkte Anwendung. Die Prüfungshandlungen sind gewissenhaft und unparteiisch vorzunehmen.

Auf ein konstruktives Zusammenwirken der Genossenschaft und des Verbandes bei der Gründungsprüfung ist hinzuwirken. Die Prüfungshandlungen sind so zu gestalten, dass die aus ihnen resultierenden Prüfungsergebnisse für die Genossenschaft nachvollziehbar und von Nutzen für ihre künftige Tätigkeit sind.



Im Übrigen ist der Verband verpflichtet, den Umfang, die Art und Struktur sowie die Intensität der Prüfungshandlungen so zu planen, dass sie unter Beachtung des Gebotes ihrer Wirtschaftlichkeit ein hinreichend sicheres Prüfungsurteil erlauben.

#### **6.2.4. Prüfungsleistungen**

Der Prüfungsverband dokumentiert seine Prüfungsleistungen insbesondere durch die Anfertigung von Analysen und Kommentierungen zu den ihm vorgelegten Unterlagen und Nachweisen. Hierzu gehört insbesondere eine Analyse der vorgelegten Gründungssatzung sowie der im Zusammenhang mit der Gründung protokollierten Beschlüsse der Organe der Genossenschaft. Gegenstand dieser Analyse ist vor allem die Untersuchung der Gründungssatzung auf Nichtigkeitsgründe, Eintragungshindernisse, Regelungswidersprüche und (rechts-) begriffliche und redaktionelle Fehler bzw. Versehen sowie die Untersuchung der gründungsrelevanten Organbeschlüsse (einschließlich Errichtung der Gründungssatzung) auf formelle Vollständigkeit und Richtigkeit sowie Rechtswirksamkeit.

Ferner werden im Zuge der Gründungsprüfung die wirtschaftlichen Grundlagen untersucht, hinsichtlich der Plausibilität und Nachhaltigkeit der dem Geschäftskonzept zugrunde liegenden kalkulatorischen Ansätze kommentiert und ggf. entsprechend korrigiert. Die Prüfung der wirtschaftlichen Grundlagen schließt regelmäßig mit der Erstellung einer vorhabengerecht periodisierten Liquiditätsvorschau für die in Gründung befindliche Genossenschaft ab.

Die Prüfung der persönlichen Verhältnisse der für die Genossenschaft handelnden bzw. der diese bildenden Personen wird regelmäßig durch die Hereinnahme eigenhändig unterschriebener Lebensläufe/beruflicher Werdegänge sämtlicher Vorstandsmitglieder sowie des Aufsichtsratsvorsitzenden dokumentiert. Des Weiteren haben die bestellten/gewählten Vorstandsmitglieder aktuelle polizeiliche Führungszeugnisse beizubringen. Zur weitergehenden Aufklärung der persönlichen Verhältnisse werden, sofern erforderlich, ergänzende Interviews mit den betreffenden Personen geführt.

Die persönlichen Verhältnisse der übrigen Mitgliedschaft werden vornehmlich anhand des satzungsgemäßen Zwecks und Gegenstandes der Genossenschaft und einer von der Genossenschaft vorzulegenden vorhabentypischen Zielgruppenbeschreibung analysiert.

#### **6.2.5. Prüfungsabschluss und Abgabe der berufstätlichen Vollständigkeitserklärung**

Der Prüfungsabschluss hat sich zeitnah an das Ende der Prüfungsdurchführung anzuschließen und wird durch die Übermittlung des Entwurfs der gutachtlichen Äußerung an den Vorstand der Genossenschaft oder einen von diesem zum Empfang der gutachtlichen Äußerung ausdrücklich beauftragten Dritten dokumentiert.

Die Genossenschaft hat Gelegenheit, sich innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Entwurfs der gutachtlichen Äußerung zu deren Feststellungen und Ergebnissen zu äußern und diesbezügliche Einwendungen zu erheben oder Klarstellungen vorzunehmen. Werden innerhalb dieser Frist von der Genossenschaft Einwendungen erhoben oder Klarstellungen vorgenommen, hat der Prüfungsverband diese bei der Erstellung der endgültigen Fassung der gutachtlichen Äußerung pflichtgemäß zu würdigen. Werden im Ergebnis dieser Würdigung die Einwendungen und Klarstellungen verworfen, kann die Genossenschaft verlangen, dass im Rahmen der gutachtlichen Äußerung ausdrücklich auf diese Einwendungen und Klarstellungen Bezug genommen wird und die Gründe, die zu ihrer Verwerfung durch den Prüfungsverband geführt haben, benannt werden.

Mit der Stellungnahme der Genossenschaft zum Entwurf der gutachtlichen Äußerung bzw. mit Ablauf der Frist für die Stellungnahme enden die Prüfungshandlungen. Zu diesem Zeitpunkt bestätigt der Vorstand der Genossenschaft dem Prüfungsverband in Form einer schriftlichen und von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichneten



berufsüblichen Vollständigkeitserklärung die Vollständigkeit und Richtigkeit der übermittelten Unterlagen und erteilten Auskünfte. Haben Dritte im Auftrag der Genossenschaft Unterlagen erstellt oder Auskünfte erteilt, so hat der Vorstand in seiner berufsüblichen Vollständigkeitserklärung auch für deren Vollständigkeit und Richtigkeit ausdrücklich Gewähr zu leisten.

#### **6.2.6. Erstellung der gutachtlichen Äußerung**

Mit dem Avis, spätestens jedoch nach dem Erhalt der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung erstellt der Prüfungsverband unverzüglich die endgültige Fassung der gutachtlichen Äußerung (Gründungsgutachten). Das Gründungsgutachten wird in vier Originalen ausgefertigt, von denen drei für die Genossenschaft bestimmt sind. Ein Original verbleibt in den Akten des Prüfungsverbandes. Die Ausfertigung weiterer Originale oder Abschriften auf Wunsch der Genossenschaft ist möglich. Für jedes weitere Original bzw. für jede Abschrift sind Gebühren gemäß dem jeweils gültigen Einzelpreisverzeichnis für Prüfungsnebenleistungen (siehe Anlage 1) zu vergüten.

### **6.3. Verfahren nach Abschluss der Gründungsprüfung**

#### **6.3.1. Auslieferung der gutachtlichen Äußerung und Beitrittszulassung**

Das Gründungsgutachten in zwei Originalausfertigungen wird regelmäßig per Normalpost an den Vorstand der Genossenschaft ausgeliefert. Die Übermittlung eines oder mehrerer Originale oder Abschriften des Gründungsgutachtens an einen Dritten bedarf der ausdrücklichen Weisung der Genossenschaft.

Die Kosten des Versands an zusätzliche Adressen oder einer von der Genossenschaft beauftragten besonderen Versandart gehen zu Lasten der Genossenschaft.

Dem Gründungsgutachten sind beigelegt die Mitteilung über die Beitrittszulassung der geprüften Genossenschaft zum Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e.V. (Aufnahmebescheinigung) sowie die Schlussrechnung des Prüfungsverbandes.

Die Beitrittszulassung darf durch den Prüfungsverband unter die Bedingung gestellt sein, dass die Genossenschaft in das Genossenschaftsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen wird. Weitere bzw. andere Voraussetzungen der Beitrittszulassung sind ausgeschlossen.

#### **6.3.2. Anmeldung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister, Zwischenverfügungen des Registers und Nachbegutachtung durch den Prüfungsverband**

Die Anmeldung der Genossenschaft zum Genossenschaftsregister zwecks Eintragung obliegt sämtlichen Mitgliedern des Vorstands der Genossenschaft (§ 11 i.V.m. § 157 GenG).

Sie ist möglichst zeitnah nach Abschluss der Gründungsprüfung und Erhalt der gutachtlichen Äußerung vorzunehmen.

Erlässt das Register auf Grund seiner eigenen Prüfungskompetenz gemäß § 11a GenG Zwischenverfügungen zum Eintragungsantrag der Genossenschaft, die auf Eintragungshindernisse in der Satzung oder sonstige Mängel des Gründungsprozesses Bezug nehmen, die auch zum Gegenstand der Gründungsprüfung durch den Prüfungsverband gehören, so hat die Genossenschaft Anspruch auf eine fachliche Stellungnahme des Prüfungsverbandes, wahlweise auch direkt gegenüber dem Register. Der Prüfungsverband ist in diesem Falle auch verpflichtet, an der Ausräumung von Zweifeln des Registers bzw. der Beseitigung von Hindernissen für die Eintragung der Genossenschaft sachdienlich mitzuwirken. Ein gesondertes Entgelt darf hierfür vom Prüfungsverband nicht beansprucht werden.



---

Erlässt das Register Zwischenverfügungen zum Eintragungsantrag oder lehnt es die Eintragung ab, weil die Anmeldung aus Gründen, die die Genossenschaft zu vertreten hat, so spät erfolgt, dass es den Feststellungen und Ergebnissen der gutachtlichen Äußerung der Vermutung nach an Aktualität mangelt, kann die Genossenschaft den Prüfungsverband mit der Aktualisierung der gutachtlichen Äußerung beauftragen. Für die Aktualisierung des Gründungsgutachtens gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechend.

## 7. AUFTRAGSPRÜFUNGEN UND -GUTACHTEN

### 7.1. Gesetzlich vorgeschriebene Sonderprüfungen

Der Prüfungsverband steht seinen Mitgliedern auch für Prüfungen zur Verfügung, die außerhalb der Jahresabschlussprüfung aufgrund spezieller gesetzlicher Vorschriften beim Prüfungsverband oder einem anderen zur Prüfung befugten Dritten beauftragt werden müssen.

Diese Prüfungen führt der Prüfungsverband daher nicht in allen Fällen als Pflichtprüfer aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses der Genossenschaft im Prüfungsverband durch. Vielmehr kann die Auftragsvergabe durch die Genossenschaft in bestimmten Fällen frei erfolgen, d.h. der Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e.V. kann mit der Prüfung beauftragt werden, muss aber nicht beauftragt werden.

Für die Beauftragung des Prüfungsverbandes auch in diesen Fällen spricht jedoch seine Detailkenntnis des Mitgliedsunternehmens aufgrund der bereits durchgeführten Pflichtprüfungen. Für das Mitgliedsunternehmen würden bei einer Beauftragung des Prüfungsverbandes Einarbeitungskosten entfallen.

Beispiele für gesetzlich vorgeschriebene Sonderprüfungen sind:

#### **Prüfung nach Makler- und Bauträgerverordnung**

Bei Prüfungen nach der Makler- und Bauträgerverordnung ist die Einhaltung der Vorschriften nach den §§ 2 bis 14 MaBV durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen. Geeigneter Prüfer nach § 16 Abs. 3 Nr. 2a MaBV ist auch der Prüfungsverband, wenn einer seiner gesetzlichen Vertreter ein Wirtschaftsprüfer ist. Die Prüfung nach Makler- und Bauträgerverordnung ist eine Prüfung der formalen Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation der Genossenschaft und ihrer Tätigkeit.

#### **Prüfungen nach Umwandlungsgesetz**

Die folgenden Prüfungen müssen von der Genossenschaft beim zuständigen Prüfungsverband beauftragt werden:

- Prüfung der Verschmelzung. Der Prüfungsverband hat die Verschmelzung durch ein Gutachten bezüglich eines angemessenen Interessenausgleiches zu begleiten (§ 9 Abs. 1, § 81 UmwG)
- Prüfung der Spaltung (§ 9 Abs. 1, § 125 UmwG)
- Prüfung und Gutachten des Prüfungsverbandes bei Formwechsel (§ 197, § 259, § 270 Abs. 2 UmwG)

#### **Prüfung des Insolvenzplans**

Vor dem Erörterungstermin des Insolvenzplanes hat das Insolvenzgericht den Prüfungsverband darüber zu hören, ob der Plan mit den Interessen der Mitglieder vereinbar ist (§ 116 Nr. 4 GenG). Das entsprechende Gutachten ist durch die Genossenschaft beizubringen.

#### **Prüfung der Fortsetzung einer aufgelösten Genossenschaft**

Unter der Voraussetzung, dass eine aufgelöste Genossenschaft noch nicht mit der Vermögensverteilung begonnen hat oder dass ein Insolvenzverfahren entweder auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung des Insolvenzplans, der die Fortführung der eG vorsieht, aufgehoben worden ist, kann die Vertreter-/Generalversammlung die Fortsetzung der eG beschließen. Vor der Beschlussfassung über die Fortsetzung der eG ist der Prüfungsverband darüber zu hören, ob die Fortsetzung mit den Interessen der Mitglieder vereinbar ist (§ 79a Abs. 2, § 117 Abs. 2 GenG).





---

## 7.2. Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Individuelle Sonderprüfungen können bei dem Prüfungsverband insbesondere für Themenkomplexe wie spezifizierte Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen beauftragt werden. In diesem Prüfungsfeld kommt es darauf an, den Auftragsrahmen exakt zu definieren, um Unklarheiten über Auftragsinhalt und Honorarhöhe zu vermeiden.

Auftraggeber sind in der Praxis sowohl der Vorstand als auch unter bestimmten Umständen der Aufsichtsrat. Denkbar ist es aber auch, dass die Vertreter-/Generalversammlung einen entsprechenden Auftrag erteilt.

## **8. GRUNDSÄTZE DER HONORARFINDUNG**

### **8.1. Stundensätze/Budgetierung**

Grundlage der Honorarermittlung ist die erforderliche Qualifikation und der zeitliche Aufwand der an der Prüfung mitwirkenden Personen.

In Abhängigkeit von der Qualifikation der an der Prüfung mitwirkenden Personen und dem Zeitpunkt der Erbringung der Prüfungsleistungen gelten für die vom Prüfungsverband gegenüber seinen Mitgliedsunternehmen abgerechneten Prüfungsstunden die in Anlage 1 ausgewiesenen Stundensätze und Aufschläge.

Bei der Festlegung der an der Prüfung mitwirkenden Personen ist der Prüfungsverband verpflichtet, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen und seine Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen ganz überwiegend qualifikationsgerecht einzusetzen.

Für jede Prüfung ist ein Stundenbudget zu planen, auf dessen Grundlage der gesamte zeitliche Aufwand zu schätzen und das voraussichtliche Prüfungshonorar zu ermitteln ist. Hierbei können Durchschnittsstundensätze verwendet werden.

Das voraussichtliche Prüfungshonorar ist dem Mitgliedsunternehmen auf dessen Verlangen vor Beginn der Prüfungshandlungen mitzuteilen und auf Wunsch zu erläutern.

Wird das dem Mitgliedsunternehmen mitgeteilte voraussichtliche Prüfungshonorar absehbar um mehr als 20 % überschritten, hat der Prüfungsverband unter Darlegung der Gründe für die Überschreitung dem Mitgliedsunternehmen unverzüglich Bescheid zu geben.

Geordnet nach Unternehmenskategorien und -größen ergeben sich die in Anlage 2 dargestellten Honorar-Richtwerte für die genossenschaftliche Pflichtprüfung. Diese Richtwerte stellen Erfahrungswerte dar und sind daher unverbindlich. Sie dienen der Orientierung unserer Mitgliedsunternehmen über das ungefähre Prüfungshonorar, das - unter der Voraussetzung der Vergleichbarkeit im Übrigen - bei etwa gleich großen Unternehmen üblicherweise anfällt.

### **8.2. Abrechnung von Nebenkosten und Ersatz von Auslagen**

Der Prüfungsverband ist berechtigt, die ihm bei der Erbringung seiner Prüfungsleistungen entstehenden Nebenkosten und getätigte Auslagen dem Mitgliedsunternehmen in Rechnung zu stellen.

Solche Nebenkosten umfassen insbesondere die Fahrt- und Übernachtungskosten sowie den steuerfrei zu erstattenden Verpflegungsmehraufwand der an der Prüfung mitwirkenden Personen; des Weiteren die Kosten gesonderter Leistungen, wie etwa der Erstellung zusätzlicher Berichtsexemplare, des Mehradressenversandes oder einer besonderen Versandart und alle sonstigen Kosten und Auslagen, die der Prüfungsverband nach pflichtgemäßem Ermessen bei der Erfüllung seines Auftrages für erforderlich halten darf.

Bei der Veranlassung von Nebenkosten und Auslagen hat sich der Prüfungsverband vom Gebot der Wirtschaftlichkeit leiten lassen und, sofern dies den sonstigen Umständen nach zumutbar ist, bei Alternativen bezüglich der erforderlichen Nebenleistung ein preisgünstigstes Angebot zu wählen.

Sofern Nebenkosten oder Auslagen bereits mit Umsatzsteuer belastet sind, ist der Nettobetrag dieser Nebenleistungen zu ermitteln und in Rechnung zu stellen. Nur dieser ist zusammen mit dem Nettobetrag der Hauptleistung der vom Prüfungsverband abzuführenden Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Die Abrechnung von Nebenkosten und Auslagen ist ausgeschlossen, wenn das Mitgliedsunternehmen diese direkt bezahlt hat oder dem Prüfungsverband die erforderliche Nebenleistung in zumutbarer Weise und Qualität als Eigenleistung anbietet.



### 8.3. Rechnungslegung und Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungslegung des Prüfungsverbandes ist dem Grundsatz der Transparenz verpflichtet. Die Mitgliedsunternehmen müssen anhand der Rechnung erkennen können, für welche Leistungen und in welcher Höhe Kosten entstanden sind. Zu diesem Zweck ist jeder Prüfungsrechnung eine Stundenaufstellung beizufügen, aus der sich Datum, Arbeitsdauer und der Gesamtbetrag der Stunden der an der Prüfung mitwirkenden Personen ergeben. Einzelnachweise über erbrachte Leistungen sind nicht beizufügen, jedoch auf Verlangen des Mitgliedsunternehmens zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

Ergeben sich Einwendungen in Bezug auf die Rechnungslegung durch den Prüfungsverband, hat das Mitgliedsunternehmen die Möglichkeit, sich innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung schriftlich an den Vorstand zu wenden und seine Beanstandungen im Einzelnen darzulegen und zu begründen. Der Vorstand wird in diesen Fällen unter Abgabe einer eigenen Stellungnahme zu den geltend gemachten Beanstandungen diesen entweder abhelfen oder eine einvernehmliche Lösung vorschlagen und dem Mitgliedsunternehmen schriftlich mitteilen.

Die Rechnungslegung an das Mitgliedsunternehmen erfolgt grundsätzlich erst nach vollständiger Erbringung der Leistungen des Prüfungsverbandes, d.h. nach Abschluss der Prüfung. Die Rechnung ist 14 Kalendertage nach ihrem Zugang zur Zahlung fällig und ohne Abzüge zu begleichen. Dies gilt auch, wenn Einwendungen gegen die Rechnung vorgebracht worden sind. Ist die Rechnung 30 Tage nach ihrem Zugang noch nicht bezahlt worden, tritt Zahlungsverzug ein. Mahnungen des Prüfungsverbandes wegen Zahlungsverzuges werden netto mit 1/10 des Stundensatzes eines Prüfungsassistenten (siehe Anlage 1) berechnet.

Der Prüfungsverband ist berechtigt, entsprechend seiner bereits getätigten Aufwendungen von dem Mitgliedsunternehmen eine oder mehrere Abschlagszahlungen zu verlangen. Für geforderte Abschläge sind Abschlagsrechnungen zu legen. Geleistete Abschlagszahlungen sind im Rahmen der Schlussrechnung zu verrechnen.

Der Prüfungsverband kann vor Beginn seiner Tätigkeit eine angemessene Vorauszahlung auf die im Voraus veranschlagten Prüfungskosten verlangen.

Bei Mitgliedsunternehmen ist ein solcher Ausnahmefall insbesondere dann gegeben, wenn Zahlungsrückstände aus zuvor in Anspruch genommenen Leistungen bestehen oder in der Vergangenheit mehrfach Zahlungsverzug von nicht nur unerheblicher Dauer eingetreten ist.

Für eine geforderte Vorauszahlung ist eine Vorschussrechnung zu legen. Eine geleistete Vorauszahlung ist im Rahmen der Schlussrechnung zu verrechnen.

Auf schriftlichen Antrag des Mitgliedsunternehmens kann der Vorstand ausnahmsweise über fällige Rechnungsbeträge Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarungen abschließen, wenn der Abschluss solcher Vereinbarungen geeignet ist, den Zahlungseingang letztlich sicher zu stellen und vorübergehende wirtschaftliche Schwierigkeiten oder finanzielle Engpässe des Mitgliedsunternehmens zu überwinden.

**Anlage 1** Stundensatztafel 2018 und Einzelpreisverzeichnis 2018 für Prüfungsnebenleistungen

**Anlage 2** Honorar-Richtwerttafel 2018

## ANLAGE 1

Stundensatztafel 2018 und Einzelpreisverzeichnis 2018 für Prüfungsnebenleistungen des Prüfungsverbandes der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e.V.

In Abhängigkeit von der Qualifikation der an der Prüfung bzw. Beratung mitwirkenden Personen gelten für die vom Prüfungsverband gegenüber seinen Mitgliedsunternehmen abgerechneten Prüfungs- und Beratungsstunden die folgenden Netto-Stundensätze:

Qualifikation	Stundensatz
Prüfungsassistent	85,00 €
Prüfer	95,00 €
Verbandsprüfer	110,00 €
Steuerberater	130,00 €
Wirtschaftsprüfer	165,00 €
Rechtsanwälte, Unternehmensberater, sonstige Experten*	125,00 € bis 370,00 €

\*entsprechend den erforderlichen Spezialkenntnissen und dem Schwierigkeitsgrad der Aufgabe

In Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Erbringung der Prüfungsleistungen wird auf alle im Zeitraum vom 16. März bis zum 15. Juni eines Jahres geleisteten Prüfungsstunden ein pauschaler Aufschlag von 5 % auf den jeweiligen Netto-Stundensatz erhoben (Saisonaufschlag).

Beratungsstunden, die im Rahmen gesonderter Beratungsaufträge und unabhängig von der Durchführung einer Prüfung geleistet werden, unterliegen dem Saisonaufschlag nicht.



Die folgenden Prüfungsnebenleistungen kann der Prüfungsverband gegenüber seinen Mitgliedsunternehmen zu den nachstehenden Netto-Einzelpreisen abrechnen:

Nebenleistung	Einzelpreis
Wiederholungsprüfung der eingereichten Gründungsunterlagen	100,00 €
zusätzliche Originalausfertigung Gründungsgutachten (ab der 3. Ausfertigung)	20,00 €
Abschrift (Kopie) oder digitales Exemplar eines Gründungs- oder sonstigen Gutachtens	15,00 €
zusätzliche Originalausfertigung Prüfungsbericht (ab der 3. Ausfertigung)	20,00 €
Abschrift (Kopie) oder digitales Exemplar eines Prüfungsberichtes	15,00 €
Nachlieferungspauschale für zusätzliche Originalausfertigungen/Abschriften von Gründungs- oder sonstigen Gutachten oder Prüfungsberichten (gilt nicht für digitale Exemplare)	35,00 €



---

## ANLAGE 2

### Honorar-Richtwerttafel 2018

Die nachstehenden Richtwerte für Pflichtprüfungshonorare stellen Erfahrungswerte dar und sind daher unverbindlich. Sie dienen als Orientierung, um einen ungefähren Kostenrahmen abschätzen zu können. In diesen Richtwerten sind Reisekosten, sonstige Auslagen, ein eventueller Saisonzuschlag, Umsatzsteuer und Zusatz- oder Sonderleistungen gleich welcher Art nicht enthalten.

Die Richtwerte sind jeweils auf die Prüfung eines Geschäftsjahres bezogen. Bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme unter zwei Mio. € liegt und die daher in jedem zweiten Geschäftsjahr der Pflichtprüfung unterliegen, können sich die angegebenen Richtwerte unter Umständen verdoppeln.

Für Wohnungsgenossenschaften, die zugleich Bestände Dritter verwalten, gelten die folgenden Honorarspannen grundsätzlich nur auf den eigenen Bestand bezogen. Umfassen die verwalteten Fremdbestände jedoch mehr als 50 % des eigenen Bestandes, werden 50 % des fremdverwalteten Bestandes wie eigener Bestand behandelt und sind insofern bei der Einordnung in die zutreffende Honorarspanne zu berücksichtigen.

Die Reisekosten und Verpflegungsmehraufwendungen werden nach steuerlichen Grundsätzen ab Berlin, Sitz des Verbandes berechnet. Für Pkw-Fahrtkosten gilt ein Satz von EUR 0,60/km. Die Fahrtzeit ab Sitz des Verbandes bis zum Sitz der Genossenschaft wird zu 60 % als Arbeitszeit erfasst und dem Mandanten in Rechnung gestellt.

Auf Wunsch der Genossenschaft kann, bei Vorliegen von wichtigen Feststellungen muss nach Abschluss der Prüfung eine gesonderte Schlussbesprechung durchgeführt werden, deren Kosten extra berechnet werden und in den nachstehenden Richtwerten für Pflichtprüfungshonorare nicht enthalten sind.



## Prüfung kleiner Genossenschaft gemäß § 53 Abs. 1 GenG, ohne Erweiterung des Prüfungsauftrages

(bei Genossenschaften mit einer Bilanzsumme bis zu 1,5 Millionen € oder Umsatzerlösen bis zu drei Millionen €)

### Vollständige Prüfung

Die folgende Tabelle für **gewerbliche Genossenschaften** ist nach Unternehmenskategorien geordnet. Die Kategorien basieren auf der Gesamtleistung eines Unternehmens (Umsatzerlöse, Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen und sonstige betriebliche Erträge) als Anhaltspunkt für das zu prüfende Geschäftsvolumen. Übersteigt die Bilanzsumme einer Genossenschaft deren Gesamtleistung wesentlich, so ist die Bilanzsumme für die Ermittlung des Geschäftsvolumens maßgeblich.

### Gewerbliche Genossenschaften

	Gesamtleistung T€ von - bis	Prüfungsdauer vor Ort / Prüfer- tage (8h)	Prüfungshonorar (€) pro Geschäftsjahr von - bis
A	0 - 200	keine Vorortprüfung	1.000 - 1.890
B	201 - 500	bis zu einem Tag	1.890 - 3.100
C	501 - 1.000	1-2 Tage	3.100 - 3.780
D	1.001 - 2.000	2-3 Tage	3.780 - 5.100
E	über 2.000	gem. individueller Ermittlung vorab	gem. individuellem Kostenvoranschlag

### Vermietungsgenossenschaften

	Wohn- und Gewerbeeinheiten Anzahl von - bis	Prüfungsdauer vor Ort / Prüfer- tage (8h)	Prüfungshonorar (€) pro Geschäftsjahr von - bis
A	0 - 50	keine Vorortprüfung	1.000 - 1.530
B	51 - 100	bis zu einem Tag	1.530 - 3.100
C	101 - 250	1-2 Tage	3.100 - 5.100
D	251 - 500	2-3 Tage	5.100 - 7.620



## Vereinfachte Prüfung

(Bei kleinen Genossenschaften, die zugleich Kleinstgenossenschaften nach §§ 336 Abs. 2 S.3 i. V. m. 267a Absatz 1 HGB sind und deren Satzung keine Nachschusspflicht der Mitglieder vorsieht und die im maßgeblichen Prüfungszeitraum von ihren Mitgliedern keine Darlehen nach § 21b Absatz 1 GenG entgegengenommen haben, beschränkt sich jede zweite Prüfung nach § 53 Absatz 1 Satz 1 GenG auf eine vereinfachte Prüfung nach § 53a GenG.)

Leistung	Bearbeitungsgebühr	Prüfungshonorar
Vorgangsbearbeitung und -verwaltung  (fällt bei allen vereinfachten Prüfungen an und enthält die Erstellung der Prüfungsanschriften, Sichtung und geordnete Ablage bzw. Speicherung der eingegangenen Unterlagen, Prüfung auf Vollständigkeit und Einhaltung der Frist, Erstellung der Bescheinigung und Versand)	425,00 € (pauschal)	—
Unterlagenprüfung und Feststellungen  (umfasst die Prüfung der vorgelegten Dokumente und Erklärungen zwecks Feststellung, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, an einer geordneten Vermögenslage oder der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu zweifeln, die Dokumentation in den Arbeitspapieren, Unterrichtung und ggf. Beratung der Genossenschaft über die Feststellungen)	—	85,00 €/Stunde zeitabhängig, in der Regel zwischen drei und acht Stunden

Die Bearbeitungsgebühr fällt auch dann an, wenn auf Grund der nicht fristgerechten oder nicht vollständigen Einreichung der Unterlagen durch den Prüfungsverband gemäß § 53a Abs. 3 GenG eine vollständige Prüfung gemäß § 53 Abs. 1 GenG angeordnet werden muss.





## Vollständige Prüfung großer Genossenschaften gemäß § 53 Abs. 2 GenG

(bei Genossenschaften mit einer Bilanzsumme größer 1,5 Millionen Euro **und** Umsatzerlösen größer drei Millionen Euro) und Genossenschaften, die sich **freiwillig** einer Prüfung nach § 53 Abs. 2 GenG unterziehen)

Die folgende Tabelle für **gewerbliche Genossenschaften** ist nach Unternehmenskategorien geordnet. Die Kategorien basieren auf der Gesamtleistung eines Unternehmens (Umsatzerlöse, Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen und sonstige betriebliche Erträge) als Anhaltspunkt für das zu prüfende Geschäftsvolumen. Übersteigt die Bilanzsumme einer Genossenschaft deren Gesamtleistung wesentlich, so ist die Bilanzsumme für die Ermittlung des Geschäftsvolumens maßgeblich.

### Gewerbliche Genossenschaften

	Gesamtleistung T€ von – bis	Prüfungsdauer vor Ort/ Prüfer- tage (8h)	Prüfungshonorar (€) pro Geschäftsjahr von – bis
A	0 – 200	keine Vorortprüfung	1.320 – 2.580
B	201 – 500	bis zu drei Tagen	2.100 – 4.200
C	501 – 1.000	3-4 Tage	4.200 – 5.780
D	1.001 – 2.000	4-5 Tage	5.780 – 8.820
E	2.001 – 4.000	5-7 Tage	8.820 – 12.710
F	4.001 – 6.000	gem. individueller Ermittlung vorab	12.710 – 17.850
G	ab 6.001	gem. individueller Ermittlung vorab	gem. individuellem Kostenvoranschlag



## Vermietungsgenossenschaften

	Wohn- und Gewerbe-einheiten Anzahl von - bis	Prüfungsdauer vor Ort/ Prü- fertage (8h)	Prüfungshonorar (€) pro Geschäftsjahr von - bis
A	0 - 50	keine Vorortprüfung	1.530 - 3.100
B	51 - 100	1-2 Tage	3.100 - 3.780
C	101 - 250	2-3 Tage	3.780 - 6.360
D	251 - 500	3-4 Tage	6.360 - 8.820
E	501 - 1.500	4-6 Tage	8.820 - 11.400
F	1.501 - 3.000	6-9 Tage	11.400 - 25.360
G	ab 3.001	gem. individueller Ermittlung vorab	gem. individuellem Kostenvoranschlag